



## 1/7.1

### **Satzung über verkaufsoffene Sonntage 2021 - 2023**

vom 26. Januar 2021 (Amtsblatt vom 26. Februar 2021), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. März 2023 (Amtsblatt vom 12. Mai 2023)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42), in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und 2 sowie § 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GBl. S. 631), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Sachlicher Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die verkaufsoffenen Sonntage im Stadtgebiet von Karlsruhe für die Jahre 2021, 2022 und 2023

#### **§ 2**

##### **Örtlicher Geltungsbereich**

(1) Aus Anlass

- des Stadtfestes am 10. Oktober 2021, 9. Oktober 2022 und 15. Oktober 2023

sowie

- des Fests der Sinne vom 4. Juli 2021, 8. Mai 2022 und 23. April 2023

dürfen die örtlichen Verkaufsstellen in der Innenstadt an diesen Sonntagen in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Der Innenstadtbereich wird begrenzt durch das Durlacher Tor, Kapellen-, Rüppurrer, Poststraße, Bahnhofplatz, Ebert-, Brauer-, Kriegs-, Yorck-, Blücher-, Moltke- bis Reinhold-Frank-Straße, Adenauerring bis Durlacher Tor.

(2) Aus Anlass

- der Durlacher Kerwe am 19. September 2021, 18. September 2022 und 17. September 2023

sowie

- der Veranstaltung „Durlach blüht auf“ am 4. Juli 2021, 8. Mai 2022 und 23. April 2023

dürfen die örtlichen Verkaufsstellen im Stadtteil Durlach an diesen Sonntagen in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

- (3) Aus Anlass der Mühlburger Kerwe am 12. September 2021, 11. September 2022 und 10. September 2023 dürfen die örtlichen Verkaufsstellen im Stadtteil Mühlburg in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

- (4) Aus Anlass der Frühjahresmess' auf dem Messplatz an der Durlacher Allee dürfen die örtlichen Verkaufsstellen im Osten der Oststadt und im Süden von Rintheim am 4. Juni 2023 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein. Der örtliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Ab dem Messplatz an der Durlacher Allee in Richtung Osten auf der Durlacher Allee bis zur Autobahn A 5, einschließlich des Durlach Centers, zurück in Richtung Westen über die Gerwigstraße, nach Norden in die Straße Am Großmarkt, in Richtung Westen auf die Theodor-Rehbock-Straße, in die Berckmüllerstraße, über die Gerwigstraße in die Tullastraße bis zum Messplatz.

Der örtliche Geltungsbereich ergibt sich auch aus der beigefügten Karte, die selbst Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 3**

#### **Sonstiges**

Während der zugelassenen Zeit sind die Vorschriften des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes und die Bestimmungen nach § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 des Gesetzes über die Ladenöffnung handelt, wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

# Geltungsbereich verkaufsoffener Sonntag

